

19.01.2018 | von Mag. Patrick Majcen ↗

Datenschutzrecht NEU - Teil 1

Personenbezogene Daten genießen ein Recht auf Geheimhaltung. Datenschutz war, ist und bleibt somit ein Thema das für alle gilt, von Global Playern wie Google bis hin zum Ein-Personen-Unternehmen, aber auch für Private.

Wen betrifft es:	Was betrifft es?
Alle , somit auch <ul style="list-style-type: none">- Land- und Forstwirte- Vereine,...	Alle Datenverarbeitungen , somit auch <ul style="list-style-type: none">- Newsletter- Kunden- und Lieferantendateien- Webshops- Mitarbeiterdateien,...

© LK Ö

Datenschutzrecht ist überall dort relevant, wo jemand personenbezogene Daten eines anderen verarbeitet, also auch in der Land- und Forstwirtschaft, z.B. im Rahmen einer Kundenverwaltung eines Direktvermarkters oder eines Vereines. Nachdem ab 25. Mai 2018 ein neues Datenschutzrecht in Kraft tritt, soll mit dieser Aufsatzreihe den Land- und Forstwirten ein entsprechender Einblick darüber gegeben werden.

VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 27. April 2016
zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

© LK Ö

Nach dem derzeit geltenden nationalen Datenschutzrecht muss bei einer Datenverarbeitung (gemeint sind damit unter anderem das Erheben, Speichern, die Verwendung und

Übermittlung) von dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen grundsätzlich eine Meldung an die Datenschutzbehörde gemacht werden, es sei denn, die Datenverarbeitung fällt unter eine Standard- oder Musteranwendung (Mitgliederverwaltung, Personalverwaltung, Rechnungswesen,...). Bei solchen Datenverarbeitungen sind derzeit keine oder nur vereinfachte Meldungen abzugeben. Ab dem 25. Mai 2018 wird das Datenschutzrecht auf neue Beine gestellt, indem das bisherige Datenschutzgesetz durch die EU-Datenschutz-Grundverordnung (iF DS-GVO) weitgehend abgelöst wird.

Medial steht dieses Thema deshalb so im Vordergrund, da ab diesem Zeitpunkt bei Datenschutzverletzungen außerordentlich hohe Strafrahmen - nämlich bis zu 20 Mio. Euro oder bis zu 4% des Jahresumsatzes - vorgesehen sind. Es kann jedoch beruhigt werden, da Strafen in solcher Höhe wohl nur über entsprechend große Unternehmen verhängt werden und auch nur dann, wenn drastische Verstöße gegen die DS-GVO vorliegen. Es darf auf eine Angemessenheit der Strafe somit auch in Hinkunft vertraut werden, vor allem dann, wenn die Behörde feststellt, dass man sich ernsthaft mit dem Thema auseinandergesetzt hat und die geforderten Prozesse etabliert hat.

Das, was vielen Menschen als inhaltlich komplett neu verkauft werden möchte, ist bei näherer Betrachtung gar nicht so neu. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, musste schon bisher und auch künftig diese Datenverarbeitung gewissen Anforderungen genügen, damit sie überhaupt zulässig ist.

Neu ist im Wesentlichen, dass der Verantwortliche mehr in die Pflicht genommen wird. So sind künftig

- statt der oben genannten Meldung an die Datenschutzbehörde ein Datenverarbeitungsverzeichnis beim Verantwortlichen selbst zu führen, in welchem dokumentiert ist, welche Daten verarbeitet werden, was der Zweck ist und was mit der Verarbeitung geschieht,
- dem von der Datenverarbeitung Betroffenen entsprechende Information über die Datenverarbeitung und seine Rechte in diesem Zusammenhang zu erteilen und
- technisch-organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, damit die Sicherheit der Daten gewährleistet ist.

In den nächsten Teilen werden die einzelnen Anforderungen der DS-GVO erläutert, ein Muster für ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zur Verfügung gestellt und ein Katalog von häufigen Fragen und Antworten online gestellt.

Links zum Thema



Datenschutzrecht NEU - Teil 2

Datenschutzrecht NEU - Teil 3

Datenschutzrecht NEU - Teil 4

Datenschutzrecht NEU - Teil 5 (+ Muster für Verarbeitungsverzeichnis)

Datenschutzrechtliche Praxishilfe für den eigenen Webauftritt

Datenschutzrecht NEU - Teil 6